

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für B2B-Geschäfte mit Apotheken, Arzneimittelgroßhändlern und sonstigen erwerbsberechtigten Unternehmen

PharmaBion GmbH | Stand: August 2026

Präambel

PharmaBion vertreibt Cannabis zu medizinischen Zwecken und weitere pharmazeutische Produkte ausschließlich im B2B-Bereich. Produktbezogene Inhalte des elektronischen Katalogs werden nur nach vorheriger Prüfung der Zugehörigkeit zum zugelassenen Fachkreis zugänglich gemacht. Die Freigabe für den Katalog begründet keine Berechtigung zum Erwerb und keinen Anspruch auf Belieferung.

Die Website dient der Information und Produktauswahl. Das Ablegen oder Übermitteln von Produkten aus dem Warenkorb stellt weder eine Bestellung noch ein verbindliches Vertragsangebot dar. Eine konkrete Bestellung wird erst außerhalb der Website über den Customer Service abgegeben. Vor Annahme der Bestellung prüft PharmaBion die Erwerbsberechtigung des Kunden.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der PharmaBion GmbH, Friedrich-Barnewitz-Straße 7, 18119 Rostock, Deutschland („PharmaBion“), gegenüber ihren Kunden.
- 1.2 Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die zum Erwerb der jeweils bestellten Produkte gesetzlich und regulatorisch berechtigt sind. Hierzu können insbesondere öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelgroßhändler, pharmazeutische Unternehmer, Hersteller oder sonstige ausdrücklich bezugsberechtigte Unternehmen gehören.
- 1.3 Verbraucher werden nicht beliefert. Auch eine für den Katalog freigeschaltete natürliche Person wird nicht persönlich Vertragspartner, sofern die Bestellung für eine Apotheke oder ein anderes Unternehmen erfolgt.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn PharmaBion ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmen-, Liefer-, Preis- und Qualitätsvereinbarungen sowie ausdrücklich vereinbarte Lieferbedingungen, gehen diesen AGB vor.
- 1.6 PharmaBion stellt dem Kunden die für den konkreten Vertrag geltende Fassung dieser AGB rechtzeitig vor Abgabe der verbindlichen Bestellung in speicherbarer Form zur Verfügung. Maßgeblich ist die in die konkrete Bestellung einbezogene Fassung; eine spätere Änderung der auf der Website abrufbaren AGB ändert bereits geschlossene Verträge nicht.
- 1.7 Soweit diese AGB Textform vorsehen, genügt insbesondere eine E-Mail, sofern nicht gesetzlich oder individualvertraglich eine strengere Form erforderlich ist.

§ 2 Fachkreiszugang zum Produktkatalog

- 2.1 Der elektronische Produktkatalog ist nicht öffentlich zugänglich. Interessenten beantragen den Zugang beim Customer Service von PharmaBion.
- 2.2 Vor Freischaltung prüft PharmaBion die Identität des Antragstellers und seine Zugehörigkeit zu dem für die betreffenden Produktinformationen zugelassenen Fachkreis. Je nach Person und Einrichtung können insbesondere folgende Nachweise verlangt werden:

- Approbationsurkunde oder ein vergleichbarer berufsrechtlicher Nachweis;
- Apothekenbetriebserlaubnis und Nachweis der Zuordnung des Nutzers zur Apotheke;
- Großhandelserlaubnis nach § 52a AMG;
- gegebenenfalls arzneimittel-, herstellungs-, import- oder medizinalcannabisrechtliche Erlaubnisse;
- vollständige Unternehmens-, Betriebsstätten- und Kontaktdaten;
- weitere Unterlagen, die für eine belastbare Fachkreisprüfung erforderlich sind.

2.3 Eine bloße Selbsterklärung genügt nicht. PharmaBion dokumentiert die Prüfung und kann weitere oder aktualisierte Nachweise verlangen.

2.4 Die Freischaltung ist personenbezogen beziehungsweise der geprüften Organisation zugeordnet. Zugangsdaten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

2.5 Die Freischaltung berechtigt ausschließlich zur Einsicht in die freigegebenen Kataloginhalte. Sie stellt weder eine Bestellfreigabe noch eine Bestätigung der Erwerbsberechtigung dar und begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder Belieferung.

2.6 PharmaBion kann den Zugang sperren oder eine erneute Prüfung verlangen, wenn Nachweise ablaufen, sich maßgebliche Umstände ändern oder Zweifel an Fachkreiszugehörigkeit, Identität oder zulässiger Nutzung bestehen.

§ 3 Prüfung der Erwerbsberechtigung

3.1 Vor Annahme einer konkreten Bestellung prüft PharmaBion gesondert, ob der als Käufer auftretende Betrieb die bestellten Produkte erwerben darf. Die Fachkreisfreigabe nach § 2 ersetzt diese Prüfung nicht.

3.2 Der Kunde stellt PharmaBion alle für die Prüfung erforderlichen, vollständigen und aktuellen Unterlagen zur Verfügung. Dazu gehören je nach Kundengruppe insbesondere die Apothekenbetriebserlaubnis, die Großhandelserlaubnis nach § 52a AMG, erforderliche Erlaubnisse nach dem MedCanG sowie Nachweise zu Unternehmen, Betriebsstätte, verantwortlichen Personen, Rechnungs- und Lieferanschrift.

3.3 PharmaBion kann die Erwerbsberechtigung vor jeder Bestellung und jedenfalls bei Ablauf, Änderung oder Zweifeln erneut prüfen. Eine frühere Belieferung begründet keinen Anspruch auf eine erneute Belieferung.

3.4 Der Kunde informiert PharmaBion unverzüglich über Änderungen, Einschränkungen, Ruhen, Widerruf oder Entzug einer relevanten Erlaubnis, über behördliche Maßnahmen und über Änderungen der freigegebenen Betriebs- oder Lieferanschrift.

3.5 Fehlen erforderliche Nachweise oder bestehen begründete Zweifel an der Erwerbsberechtigung, nimmt PharmaBion die Bestellung nicht an beziehungsweise setzt die Lieferung aus, soweit dies rechtlich zulässig und regulatorisch geboten ist.

§ 4 Website, Katalog, Warenkorb und unverbindliche Anfrage

4.1 Produktdarstellungen, Kataloge, Preis- und Verfügbarkeitsangaben sowie sonstige Informationen auf der Website sind freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar, sofern PharmaBion sie nicht ausdrücklich als verbindliches individuelles Angebot bezeichnet.

4.2 Die Website ist kein Bestellkanal. Über die Website kann kein Kaufvertrag abgeschlossen und keine verbindliche Bestellung abgegeben werden.

4.3 Das Ablegen eines Produkts in den Warenkorb dient ausschließlich der Zusammenstellung einer Produktauswahl. Auch die Übermittlung des Warenkorbs an den Customer Service ist lediglich eine unverbindliche Anfrage des Interessenten und weder eine Bestellung noch ein sonstiges verbindliches Vertragsangebot.

- 4.4 Die Produktauswahl bewirkt keine Reservierung einer Ware, Charge, Menge oder Lieferkapazität. Angaben zu Preis, Verfügbarkeit, Lieferzeit und Restlaufzeit werden erst im anschließenden Austausch mit dem Customer Service konkretisiert.
- 4.5 Eine Eingangsbestätigung oder Kontaktaufnahme des Customer Service bestätigt nur den Eingang beziehungsweise die Bearbeitung der Anfrage. Sie ist keine Annahme, Auftragsbestätigung oder Lieferzusage.

§ 5 Konkrete Bestellung und Vertragsschluss

- 5.1 Nach Bearbeitung der unverbindlichen Anfrage kann der Kunde eine konkrete Bestellung außerhalb der Website über den von PharmaBion hierfür benannten Customer-Service-Kanal abgeben. Die Bestellung muss mindestens Käufer, freigegebene Lieferanschrift, Produkt, Menge und die vereinbarten kaufmännischen Konditionen eindeutig bezeichnen.
- 5.2 Sofern PharmaBion dem Kunden nicht zuvor ein ausdrücklich verbindliches individuelles Angebot unterbreitet hat, stellt erst die konkrete Bestellung des Kunden ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar.
- 5.3 Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn PharmaBion die konkrete Bestellung nach Abschluss der erforderlichen Kunden-, Erlaubnis-, Verfügbarkeits- und Qualitätsprüfung durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung in Textform annimmt oder die Lieferung ausführt.
- 5.4 Eine bloße Bestell- oder Eingangsbestätigung, die als solche bezeichnet ist, stellt keine Vertragsannahme dar.
- 5.5 PharmaBion kann eine Bestellung ganz oder teilweise ablehnen, insbesondere bei fehlender Erwerbsberechtigung, nicht freigegebener Lieferanschrift, fehlenden Nachweisen, Nichtverfügbarkeit, Zahlungsrisiken, Qualitäts- oder Sicherheitsgründen, regulatorischen Liefersperren oder behördlichen Maßnahmen.
- 5.6 Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, weist PharmaBion die Abweichung ausdrücklich aus. Die abweichende Auftragsbestätigung gilt insoweit als neues Angebot. Ein Vertrag mit dem abweichenden Inhalt kommt erst durch ausdrückliche Annahme des Kunden in Textform zustande.
- 5.7 Der Kunde stellt sicher, dass Bestellungen nur von hierzu intern befugten Personen abgegeben werden. Auf Verlangen weist er deren Vertretungs- oder Bestellbefugnis nach.

§ 6 Produkte und Produktinformationen

- 6.1 Gegenstand der Lieferung sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung oder einem beiderseits angenommenen individuellen Angebot bezeichneten Produkte.
- 6.2 Für die vereinbarte Beschaffenheit sind die im Vertrag konkret in Bezug genommenen Spezifikationen, Freigabedokumente, Produktbezeichnungen, Mengen, Chargenangaben und gegebenenfalls vereinbarten Restlaufzeiten maßgeblich.
- 6.3 Allgemeine Produktabbildungen und nicht auf die konkrete Charge bezogene Darstellungen dienen der Information. Konkrete Beschaffenheitsangaben oder ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 6.4 Eine bestimmte Charge oder Mindestrestlaufzeit ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart oder in der Auftragsbestätigung bezeichnet wurde. Unabhängig davon muss die Ware bei Gefahrübergang verkehrsfähig sein und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Es gelten die im individuellen Angebot, in der konkreten Bestellung und Auftragsbestätigung oder in einer Rahmenvereinbarung festgelegten Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und vereinbarter Transport- oder Nebenkosten.

- 7.2** Individuelle Preise, Rabatte und Mengenstaffeln gelten nur für den jeweils bezeichneten Kunden, Zeitraum und Auftrag.
- 7.3** Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. PharmaBion kann bei Neukunden, Bonitätsrisiken oder Zahlungsverzug Vorauszahlung oder angemessene Sicherheiten verlangen.
- 7.4** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Weitere Lieferungen können bis zur Zahlung oder Sicherheitsleistung ausgesetzt werden.
- 7.5** Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 7.6** Bei Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten dürfen Preise angepasst werden, wenn sich maßgebliche Kostenfaktoren nach Vertragsschluss wesentlich verändern. Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen. PharmaBion kündigt die Anpassung mindestens sechs Wochen vorher an; der Kunde kann den betroffenen Vertrag bis zum Wirksamwerden kündigen.

§ 8 Mindestabnahmemengen

- 8.1** Mindestabnahmemengen, Abnahmeverpflichtungen und besondere Konditionen gelten nur, wenn sie im individuellen Angebot, in einer Rahmenvereinbarung oder in der Auftragsbestätigung festgelegt sind.
- 8.2** Eine im Warenkorb oder in einer unverbindlichen Anfrage angegebene Menge begründet weder eine Abnahmeverpflichtung des Interessenten noch eine Lieferverpflichtung von PharmaBion.

§ 9 Lieferung und Lieferdokumentation

- 9.1** Die Lieferung erfolgt ausschließlich an die im Rahmen der Erwerbsberechtigungsprüfung freigegebene und in der Auftragsbestätigung bezeichnete Betriebs- oder Lieferanschrift. Eine nachträgliche Änderung bedarf der erneuten Prüfung und Bestätigung durch PharmaBion.
- 9.2** Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar und regulatorisch zulässig sind.
- 9.3** PharmaBion kann die Lieferung aussetzen, wenn nach Vertragsschluss regulatorische, behördliche, qualitätsbezogene oder sicherheitsbezogene Gründe auftreten, die einer rechtmäßigen Lieferung entgegenstehen. PharmaBion informiert den Kunden unverzüglich, soweit rechtlich zulässig.
- 9.4** Die Lieferunterlagen enthalten die gesetzlich erforderlichen Angaben, insbesondere Auslieferungsdatum, Produktbezeichnung und Menge, Lieferant und Empfänger sowie, soweit erforderlich, Chargenangaben und Angaben zur Großhandelserlaubnis.

§ 10 Transport, Übergabe und Gefahrübergang

- 10.1** PharmaBion kann qualifizierte Transportdienstleister einsetzen. Die für das Produkt geltenden Anforderungen an Sicherheit, Qualität und gegebenenfalls Temperaturführung sind während des Transports einzuhalten.
- 10.2** Die Übergabe erfolgt an den vom Kunden benannten und zur Warenannahme berechtigten Empfänger an der freigegebenen Anschrift.
- 10.3** Die zivilrechtliche Gefahr geht mit Übergabe der Ware in den Verantwortungsbereich des Kunden oder des von ihm benannten berechtigten Empfängers über, sofern keine abweichende Lieferbedingung vereinbart ist.

- 10.4** Die regulatorische Verantwortung von PharmaBion für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Transports bis zur Übergabe wird durch die Regelung zum zivilrechtlichen Gefahrübergang nicht eingeschränkt.
- 10.5** Der Kunde prüft bei Annahme insbesondere Verpackung, Produkt, Menge, Charge, Lieferelemente und sichtbare Transportschäden und dokumentiert erkennbare Abweichungen unverzüglich.

§ 11 Lagerung und Umgang nach Übergabe

- 11.1** Nach Übergabe ist der Kunde innerhalb seines Verantwortungsbereichs für gesetzeskonforme Lagerung, Handhabung, Zugriffsschutz, Chargentrennung und Rückverfolgbarkeit verantwortlich.
- 11.2** Produkte mit möglicher Qualitätsbeeinträchtigung sind abzusondern und dürfen bis zur Freigabe oder einer sonstigen rechtmäßigen Entscheidung nicht weitergegeben werden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von PharmaBion.
- 12.2** Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur innerhalb des gesetzlich zulässigen Vertriebswegs weiterveräußern. Er tritt PharmaBion die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe der gesicherten Forderung ab; PharmaBion nimmt die Abtretung an.
- 12.3** Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, gibt PharmaBion auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 13 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 13.1** Der Kunde untersucht die Lieferung unverzüglich nach Erhalt. Für beiderseitige Handelsgeschäfte gilt § 377 HGB.
- 13.2** Erkennbare Mängel und Lieferabweichungen sind unverzüglich nach Untersuchung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.
- 13.3** Die Meldung soll mindestens Kunde, Liefer- und Rechnungsdaten, Produkt, Charge, Menge, Art und Zeitpunkt der Feststellung sowie verfügbare Fotos, Lager- und Transportnachweise enthalten.

§ 14 Qualitätsreklamationen

- 14.1** Qualitätsreklamationen sind unverzüglich an den von PharmaBion im Portal, in den Lieferunterlagen oder in einer Qualitätsvereinbarung benannten Qualitätskontakt zu richten.
- 14.2** Beanstandete Ware ist eindeutig zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und vor weiterer Abgabe zu schützen. Sie darf ohne vorherige Abstimmung weder zurückgesandt noch vernichtet werden, sofern keine zwingende gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.
- 14.3** PharmaBion untersucht die Reklamation und teilt dem Kunden die erforderlichen qualitäts- und sicherheitsbezogenen Maßnahmen mit. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 15 Rücksendungen und Rücknahmen

- 15.1** Rücksendungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und unter Einhaltung der vorgegebenen Transport-, Sicherheits- und Dokumentationsanforderungen zulässig.

- 15.2** Zurückgenommene Ware darf nur dann wieder in verkaufsfähige Bestände aufgenommen werden, wenn sämtliche gesetzlichen und qualitätsbezogenen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind.

§ 16 Rückruf und Liefersperre

- 16.1** PharmaBion kann und muss, soweit gesetzlich oder qualitätsbezogen erforderlich, Produkte oder Chargen sperren beziehungsweise zurückrufen.
- 16.2** Der Kunde wirkt unverzüglich mit, stellt die weitere Abgabe ein, identifiziert und separiert betroffene Bestände, übermittelt Bestands- und Rückverfolgbarkeitsdaten und befolgt rechtmäßige Rückgabe-, Sicherungs- oder Vernichtungsanweisungen.
- 16.3** Anlage 3 regelt die vertragliche Zusammenarbeit im Rückruffall. Sie ersetzt weder die internen Rückruf-SOPs noch eine erforderliche Qualitätsvereinbarung oder gesetzliche Zuständigkeitsregelung.

§ 17 Gewährleistung

- 17.1** Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend keine wirksame abweichende Regelung getroffen ist.
- 17.2** Bei einem berechtigten Mangel ist PharmaBion zunächst Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
- 17.3** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, zwingender Produkthaftung und in sonstigen gesetzlich nicht abdingbaren Fällen.
- 17.4** Der Ablauf der Haltbarkeit nach Gefahrübergang begründet für sich genommen keinen Mangel, wenn die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Restlaufzeit und Beschaffenheit aufwies.

§ 18 Haftung

- 18.1** PharmaBion haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 18.2** Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PharmaBion nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 18.3** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PharmaBion.

§ 19 Compliance und zulässiger Vertriebsweg

- 19.1** Der Kunde erwirbt, lagert, verwendet und gibt die Produkte ausschließlich innerhalb seiner gesetzlichen und behördlichen Berechtigung und des jeweils zulässigen Vertriebswegs weiter.
- 19.2** Bei konkreten Anhaltspunkten für eine unzulässige Weitergabe oder den Wegfall der Erwerbsberechtigung kann PharmaBion den Katalogzugang sperren, Bestellungen ablehnen und Lieferungen aussetzen.
- 19.3** Die Parteien beachten die anwendbaren außenwirtschafts-, sanktions-, geldwäsche-, korruptions- und exportkontrollrechtlichen Vorschriften. Erforderliche gesetzliche oder behördliche Sofortmaßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 20 Vertraulichkeit

- 20.1** Die Parteien behandeln nicht öffentlich zugängliche geschäftliche, technische, produkt-, qualitäts- und kundenbezogene Informationen vertraulich und verwenden sie nur für die Durchführung der Geschäftsbeziehung.
- 20.2** Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt oder unabhängig entwickelt wurden.
- 20.3** Eine Weitergabe an Mitarbeiter, Berater, Dienstleister und Behörden ist zulässig, soweit sie zur Vertragsdurchführung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und angemessene Vertraulichkeit gewährleistet wird.

§ 21 Datenschutz

- 21.1** PharmaBion verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung.
- 21.2** Soweit die Parteien personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeweils für eigene Zwecke verarbeiten, handeln sie als eigenständig Verantwortliche. Erfordert die konkrete Zusammenarbeit eine Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortlichkeit, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung.

§ 22 Höhere Gewalt und nicht zu vertretende regulatorische Ereignisse

- 22.1** Keine Partei haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung, soweit diese auf einem bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, auch bei angemessener Vorsorge nicht vermeidbaren und von ihr nicht zu vertretenden Ereignis außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs beruht.
- 22.2** Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen und trifft zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung. Lieferanten-, Qualitäts- oder Sicherheitsprobleme gelten nur dann als ein solches Ereignis, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.
- 22.3** Dauert das Leistungshindernis länger als 60 Kalendertage an oder entfällt der Vertragszweck vorher endgültig, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Teil des Vertrages in Textform beenden. Bereits erhaltene Gegenleistungen für dauerhaft entfallene Leistungen sind zu erstatten.

§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 23.2** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von PharmaBion ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 24 Dienstleister und Vertragsübertragung

- 24.1** PharmaBion kann zur Vertragserfüllung qualifizierte und, soweit erforderlich, regulatorisch berechnigte Dienstleister einsetzen. PharmaBion bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten verantwortlich.

24.2 Eine Übertragung des Vertrags als Ganzes auf ein anderes Unternehmen bedarf der Zustimmung des Kunden. Der Kunde wird die Zustimmung zu einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen nicht unbillig verweigern, wenn dieses über die erforderlichen Erlaubnisse und eine gleichwertige Leistungsfähigkeit verfügt und dem Kunden hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

§ 25 Schlussbestimmungen

25.1 Änderungen und Ergänzungen des konkreten Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben oder individualvertraglich vereinbart ist.

25.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage 1 – Anfrage-, Bestell- und Lieferprozess

1. Fachkreisfreigabe

Der Interessent beantragt den Katalogzugang beim Customer Service. PharmaBion prüft die erforderlichen Fachkreispflichten und schaltet den Zugang erst nach positiver Prüfung frei.

2. Produktauswahl im Warenkorb

Der freigeschaltete Nutzer kann Produkte in einen Warenkorb legen und die Auswahl an den Customer Service übermitteln. Dieser Vorgang ist ausschließlich eine unverbindliche Produkthanfrage. Er ist keine Bestellung, kein Angebot und bewirkt keine Reservierung.

3. Kontaktaufnahme und Konkretisierung

Der Customer Service kontaktiert den Interessenten und klärt insbesondere Käufer, Produkt, Menge, Preis, Verfügbarkeit, Lieferanschrift, Lieferbedingungen, Restlaufzeit und erforderliche Dokumentation.

4. Prüfung der Erwerbsberechtigung

Vor Annahme einer Bestellung prüft PharmaBion die Erwerbsberechtigung des konkreten Käufers sowie die Zulässigkeit der vorgesehenen Lieferanschrift. Erforderliche Nachweise sind aktuell vorzulegen oder zu bestätigen.

5. Verbindliche Bestellung

Erst nach dieser Abstimmung gibt der Kunde außerhalb der Website über den von PharmaBion benannten Customer-Service-Kanal seine konkrete Bestellung ab. Eine telefonische Bestellung wird von PharmaBion in Textform zusammengefasst; sofern sie von den besprochenen Konditionen abweicht oder noch keine eindeutige Bestellung dokumentiert, bedarf sie der Bestätigung des Kunden.

6. Vertragsannahme

PharmaBion nimmt die Bestellung erst durch ausdrückliche Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung an. Eine Eingangsbestätigung oder die Kontaktaufnahme durch den Customer Service ist keine Annahme.

7. Abweichungen

Abweichungen von der Bestellung werden ausdrücklich kenntlich gemacht. Eine abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot von PharmaBion und wird nur durch ausdrückliche Annahme des Kunden Vertragsinhalt.

8. Lieferdokumentation

Der Kunde erhält die gesetzlich und pharmazeutisch erforderliche Lieferdokumentation, insbesondere Lieferschein, Rechnung, Produkt- und Mengenangaben, Lieferanten- und Empfängerdaten sowie gegebenenfalls Chargen- und Freigabedokumente.

Anlage 2 – Reklamationsprozess

1. Reklamationen sind unverzüglich an den in den Lieferunterlagen, im Portal oder in einer Qualitätsvereinbarung benannten Qualitätskontakt zu melden.
2. Die Meldung soll mindestens Kunden- und Lieferdaten, Produkt, Charge, Menge, Art und Zeitpunkt der Abweichung sowie verfügbare Fotos, Lager- und Transportinformationen enthalten.
3. Beanstandete Ware ist eindeutig zu kennzeichnen, zu separieren, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und bis zur weiteren Entscheidung nicht abzugeben.
4. Der Kunde wirkt an der Untersuchung angemessen mit und stellt angeforderte Unterlagen zur Verfügung.
5. PharmaBion teilt nach Untersuchung die erforderlichen Maßnahmen mit, insbesondere weitere Prüfung, Rückholung, Ersatzlieferung, Gutschrift oder regulatorische Maßnahme. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
6. Eine Rücksendung oder Vernichtung erfolgt nur nach Abstimmung, sofern keine zwingende gesetzliche Verpflichtung zu einer sofortigen Maßnahme besteht.

Anlage 3 – Zusammenarbeit bei Rückrufen

1. PharmaBion informiert den Kunden über Produkt, Charge, Grund, betroffene Menge, erforderliche Maßnahmen, Rückmeldefrist und Ansprechpartner, soweit diese Angaben verfügbar sind.
2. Der Kunde stellt unverzüglich die weitere Abgabe ein, identifiziert und separiert betroffene Bestände, übermittelt Bestands- und Rückverfolgbarkeitsdaten und dokumentiert seine Maßnahmen.
3. Rückholung, Rücktransport oder Vernichtung erfolgen ausschließlich entsprechend den Anweisungen von PharmaBion und den anwendbaren gesetzlichen und qualitätsbezogenen Anforderungen.
4. Die Parteien stellen eine erreichbare Kommunikation sicher und unterstützen erforderliche Meldungen und Maßnahmen gegenüber zuständigen Stellen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
5. Diese Anlage regelt nur die vertragliche Mitwirkung und ersetzt keine Rückruf-SOP, Qualitätsvereinbarung oder gesetzliche Verpflichtung einer Partei.